

Stellungnahme

zur Anhörung



zum Landeswassergesetz NRW

Januar 2005

Essen, 12.01.2005

Der VIK vertritt u. a. die Wassernutzer aus Industrie und Gewerbe in Nordrhein-Westfalen, die das ökonomische Rückgrat des Landes bilden. Im Namen dieser Unternehmen ergreifen wir die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Raumordnung zu diesem Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes Stellung zu nehmen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beanstanden:

- Aus Sicht des VIK geht die Novelle des Landeswassergesetzes NRW deutlich **über das zur 1:1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderliche Maß hinaus**. Andere Bundesländer haben die Wasserrahmenrichtlinie ohne zusätzliche Ergänzungen und Verschärfungen umgesetzt. Die Interpretation der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen beinhaltet zusätzliche Belastungen und wirkt dadurch wettbewerbsverzerrend.
- Die Übertragung von Aufgaben und Auflagen an die Wassernutzer und die damit verbundenen Kosten **berücksichtigen das Verursachungsprinzip nicht in der richtigen Weise**. Nicht die Wassernutzungen an sich, sondern nur die Aspekte der Wassernutzung, die nachteilige Auswirkungen auf den guten Zustand der Gewässer haben, oder zu einem irreversiblen Ressourcenverbrauch führen, sind ursächlich verantwortlich für die zu ergreifenden Maßnahmen und können zur Kostendeckung nach Art. 9 WRRL belastet werden.
- Die Kosten, die sich für die Industrie in Nordrhein-Westfalen daraus ergeben werden, sind zur Zeit nicht abschätzbar. Sie können konkret erst dann beurteilt werden, wenn die Bewirtschaftungspläne mit den entsprechenden Maßnahmenprogrammen erarbeitet wurden. Aus diesem Grunde ist eine **Einbindung der Verbände der betroffenen Industrie** bei der Aufstellung der Maßnahmenpläne umso wichtiger. Im Hinblick auf die möglicherweise zu erwartenden erheblichen Belastungen der Industrie fordert der VIK eine **Gesetzesfolgenabschätzung**, um wenigstens eine gewisse Vorstellung von den Kosten zu haben, die die Novelle für die Betroffenen mit sich bringt.
- Die Novelle des LWG sieht eine erhebliche **Einschränkung der Nutzung von Grundstücken entlang von Gewässern** vor. Die generelle Regelung der Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist in den Fällen nicht praxisgerecht, in denen feste bauliche Umgrenzungen von Industrieanlagen zum Gewässer bestehen, wie z. B. Kais oder Betondeiche. Deshalb sollte im LWG klar herausgestellt werden, dass die Behörden **Ausnahmen** von der Festsetzung von Gewässerrandstreifen machen sollen, wenn dadurch eine bestehende industrielle Nutzung erschwert wird.

Zu den Fragen im Einzelnen:

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

a) Ist eine 1:1-Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie fachlich gelungen? Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe des LaWa berücksichtigt?

§ 2 d) Abs. 1 Satz 2: Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne werden zwar die Verbände nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes eingebunden, nicht aber Vertreter der Industrie. Es ist nicht erkennbar, warum gerade diese große Gruppe der von Aufwand und Kosten der zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen besonders Betroffenen von der eigentlichen Entscheidungsfindung ausgenommen werden, zumal auch in diesen Unternehmen Know-How zur Erreichung der Ziele der EU-WRRL vorhanden ist. Deshalb fordern wir eine Beteiligung der Verbände der betroffenen Industrie bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Eine Beteiligungspflicht ist auch aus Art. 9 der WRRL ableitbar.

§ 14: Wasserschutzgebiete: Die weit reichende Ermächtigung in § 14 Abs. 1 Satz 4, „Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken zur Vornahme bestimmter Handlungen“ ist nicht erforderlich. Die bisher im Gesetz festgelegten eingeschränkten Pflichten sind im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie ausreichend. Darüber hinausgehende Verpflichtungen von Grundstückseigentümern zum aktiven Tun im Interesse des Staates, insbesondere die Vornahme bestimmter Nutzungsarten, würden zu Belastungen der Betroffenen führen, die durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht geboten sind und auch verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen.

Zu § 47: Diese Regelung schafft letztlich eine Ermächtigung dazu, privaten Wasserversorgern oder Eigenversorgern punktuell das Recht auf Nutzung der Grundwasservorkommen ggf. in Hinblick auf eine nur eventuelle zukünftige öffentliche Bedarfsentwicklung zu verweigern oder sogar bestehende Rechte wieder zu entziehen. Somit würde die Eigenversorgung als einzige Wettbewerbsalternative zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgung eingeschränkt, wenn nicht gar aufgehoben werden. Diese Regelung ist deshalb zu streichen. Sollte gleichwohl an der Vorschrift festgehalten werden, ist jedenfalls klar zu stellen, dass Eigenförderrechte industrieller Unternehmen von der Vorrangregelung nicht tangiert werden, sofern die benötigten Mengen andernfalls über eine öffentliche Versorgung aus einem vergleichbaren Gewässer bereitzustellen wären. Nur im Falle einer Trinkwasserversorgung, die nur aus einem bestimmten Grundwasserkörper sichergestellt werden kann, dessen Kapazität sehr begrenzt ist und **nur** für die Versorgung der Bevölkerung ausreicht, kann absoluter Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung akzeptiert werden. Dann sind jedoch bevorzugte (öffentliche) Wasserversorger dem industriellen Unternehmen gegenüber zum wirtschaftlichen Ausgleich verpflichtet.

Zu § 50: Die Selbstüberwachung einer Entnahme kann Aussagen zur Beschaffenheit des Rohwassers machen, ein Rückschluss zu den Auswirkungen der Entnahme auf das Gewässer ist aber nicht möglich, da Entnahmen in der Regel nur quantitativen Einfluss haben können, der seinerseits über die Wasserbeschaffenheit wohl kaum bewertbar sein dürfte. Diese Forderung lässt sich so auch nicht aus der Wasserrahmenrichtlinie ableiten und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 50 a): Der Wasserversorgungsplan ist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht nötig. Die gleichen Ziele können von den zuständigen Wasserbehörden mit den vorhandenen Mitteln gleichermaßen erreicht werden und sind zudem Teil des Bewirtschaftungsplanes und bedürfen somit keiner zusätzlichen bürokratischen Regelung. Wir sehen mit großer Sorge, dass sich der angedachte Wasserversorgungsplan zu einem Instrumentarium entwickeln könnte, das jeglichen Wettbewerb im Bereich der Wasserversorgung unterbindet. Unseres Erachtens bedarf es dieses Konzeptes nicht, so dass § 50 a) zu streichen ist. Sollte §50a trotzdem aufgenommen werden, ist zumindest die Beteiligung der Verbände der betroffenen Industrie vorzusehen.

Zu § 51 a Abs. 3: Die Streichung der bisherigen Ausnahme von der Versickerungspflicht für Niederschlagswasser, das ohne Vermischung für Schmutzwasser in eine vorhandene Kanalisation abgeleitet wird, erscheint sachlich nicht begründbar. Wenigstens für bestehende Trennkanalesationen für Niederschlagswasser sollte Bestandsschutz gewährleistet werden.

§ 52 Abs. 4: Unklar bleibt, wie der Antragsteller einer Erlaubnis nach § 7 a) Wasserhaushaltsgesetz das im Entwurf geforderte Abwasserkataster erstellen soll, da es für sehr komplexe gewerbliche Abwassersituationen erstellt werden soll und damit über die Erfassung seiner eigenen Einleitung hinaus geht. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen, der eine einzelne Abwassereinleitung möglicherweise auf seine Auswirkungen in einer Gesamtschau mit anderen Abwassereinleitungen überprüfen soll, verteuert nicht nur die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe. Sie führt auch praktisch zu einer Abwälzung von behördlichen Aufgaben auf die Industrie- und Gewerbeunternehmen. Die Vorschrift ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Zu § 53 c): Pflicht zur Abwasserbeseitigung: In Satz 3 ist geregelt, dass bei der Gebührenbemessung der Abwasserbeseitigung ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser bei der Gebührenfestsetzung einfließen soll. Ein solcher Anreiz steht im Widerspruch zu den Grundsätzen der Gebührenbemessung. Nach diesen muss sich die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand bemessen und hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehen. Andere Gesichtspunkte sind bei der Gebührenbemessung nicht zulässig. Auch aus den Vorgaben in Art. 9 EU-Wasserrahmenrichtlinie lässt sich keine Anreizfunktion der Gebühren ableiten. Satz 3 sollte deshalb gestrichen werden.

§ 59 Abs. 3 Satz 3: Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen: Zwar wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf Fälle „begründeter Zweifel“ beschränkt, aber die Möglichkeit

der Forderung nach Einholung eines Sachverständigengutachtens wurde beibehalten. Dies ist nicht erforderlich und wird wegen des hohen Kostenaufwandes abgelehnt.

§ 113: Überschwemmungsgebiete: Hier ist insbesondere die Beteiligung der Eigentümer wichtig. Wenigstens sind aber die Verbände der betroffenen Industrie zu beteiligen.

§ 114: Zusätzliche Maßnahmen: Die Ermächtigung, auch in potenziellen Überschwemmungsgebieten bereits weitgehende behördliche Anordnungen zu treffen, enthält wie in § 14 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfes eine Blankovollmacht. Derart einschneidende Einschränkungen von Rechten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten setzen grundsätzlich die wirksame Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes voraus. In Abs. 1 Satz 1 sollten die Worte „auch wenn es noch nicht festgesetzt ist“ gestrichen werden.

Derartige Anordnungsbefugnisse sollten nur möglich sein, um in einem konkreten, bereits eingeleiteten Festsetzungsverfahren einer zu befürchtenden Verschlechterung der Situation entgegenzuwirken. In § 114 Abs. 1 könnte dies so ausgedrückt werden: „Um die Ziele des § 33 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz zu erreichen, ist die zuständige Behörde nach Einleitung des Festsetzungsverfahrens gemäß § 112 für das Überschwemmungsgebiet berechtigt, zur Abwendung nachteiliger Veränderungen auch schon vor dessen rechtswirksamer Festsetzung, ...“

b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelung im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?

Andere Länder haben die Wasserrahmenrichtlinie und das Wasserhaushaltsgesetz ohne zusätzliche Ergänzungen und Verschärfungen umgesetzt. Die Interpretation der Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen beinhaltet zusätzliche Belastungen und wirkt dadurch wettbewerbsverzerrend.

c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für den Bereich?

Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten?

Die Kostenentwicklung wird sich erst dann abschätzen lassen, wenn die Maßnahmenprogramme für die WRRL ausgearbeitet sind. Von maßgeblichem Einfluss wird es sein, inwiefern gerade in den industriellen Ballungszentren ein Verbesserungsbedarf der Flussgebieteinheiten als zwingend notwendig angesehen wird und eine Ausweisung als „heavily modified waterbody“ als nicht möglich erscheint.

d) Welche Auswirkungen ergeben sich für GrundstückseigentümerInnen?

Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90 a)?

Der neu vorgesehene § 90 a) sieht eine erhebliche Einschränkung der Nutzung von Grundstücken entlang von Gewässern vor. Diese Einschränkungen können jedoch aus sachlichen Gründen weder für Maßnahmen des Gewässerausbaus oder der Unterhaltung der Gewässer und des Deichbaus für Anlagen der Wasserkraftnutzung noch für sonstige notwendige Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Gewässerbenutzung gelten. Die generelle Regelung der Ausweisung von Gewässerrandstreifen ist in den Fällen nicht praxisgerecht, in denen feste bauliche Umgrenzungen für Industrieanlagen zum Gewässer bestehen, wie z. B. Kais oder Betondeiche. Es wird daher die **Ergänzung des § 90 a) Abs. 2** um folgenden Satz 3 vorgeschlagen: „Im Bereich, in denen Industrieanlagen durch feste bauliche Umgrenzungen direkt von dem Gewässer getrennt sind, erfolgt keine Ausweisung von Gewässerrandstreifen.“

II. Trinkwassergewinnung

Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung: Die Qualität unserer Gewässer in NRW wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert. In jüngster Zeit wird jedoch von Stoffen, Arzneimitteln und anderen endokrinen Wirkstoffen berichtet, die Kläranlagen passieren und die Gewässer und belasten sollen.

Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu? Wie ist diese Belastung für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?

Alle Gewässertypen sind potenziell betroffen. Eine Unterscheidung bzw. eine Bevorzugung des Grundwassers gegenüber Uferfiltrat und Talsperrenwasser ist fachlich nicht begründbar und sollte deshalb entfallen.

Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?

Grundsätzlich gibt es für praktisch jeden Stoff und in jedem Konzentrationsverhältnis Aufbereitungsverfahren, lediglich hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit einer Aufbereitung sind Unterscheide zu machen. Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist deshalb ebenso wenig zielführend wie der Wunsch, irgendwelche Technologien festzuschreiben.

Gleichzeitigenachweis

Für welche Substanzen sind technische Nachweise zu führen? Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?

Laut Gesetz ist die Trinkwasserverordnung einzuhalten. Weitere Stoffe werden durch das UBA bewertet. Eine weitergehende Festschreibung auf Landesebene ist fachlich nicht begründbar, da hier die Erkenntnisse auch nicht anders sein können als auf Bundesebene. Jede Form von Alleingängen des Landes ist hier abzulehnen.

Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser eventuell entbehrlich?

Auch Grundwasser kann in gleicher Weise wie Oberflächenwasser Belastungen ausgesetzt sein (z. B. Altlasten, Störfälle, Vorfluter, ...). Eine Sonderbehandlung von Grundwasser ist deshalb nicht sinnvoll und abzulehnen.

Wasserversorgungsplan

Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplans gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist, gesetzestechnisch angemessen umgesetzt worden?

Ein wie in § 50 a vom Bewirtschaftungsplan losgelöster Wasserversorgungsplan wäre nur dann nötig, wenn Versorgungsengpässe durch drastisch steigenden Bedarf oder eine dramatische Verschlechterung der Gewässerqualität zu befürchten wäre. Beides ist unwahrscheinlich, so dass ein Wasserversorgungsplan lediglich zusätzlichen Aufwand bedeutet, Wasserrechtsverfahren verzögert und den Entscheidungsspielraum örtlich zuständiger Wasserbehörden zusätzlich einschränkt.

III. Abwasserbeseitigung

Wie stellen sich auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten die genannten drei Optionen dar und wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung des § 54 des Entwurfs?

Es sind Zwischenlösungen denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die aber die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten.